

|  |
|--|
| Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 6/2001 vom 18.08.2001 |
|--|

**Erhaltungssatzung  
nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
für das Erhaltungsgebiet „Cohnsches Viertel“ in Hennigsdorf**

**BV0097/2001**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.19993 (GVBl. Teil I. S. 398) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 18.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet zwischen der Fontanestrasse im Osten, der Forststrasse im Norden, der Fasanenstrasse im Westen und der südlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke südlich der Nauener Straße.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Betroffene Flurstücke der Flur 4 sind:

|              |              |              |              |              |              |              |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| 221-223;     | 224/1-224/2; | 225-233;     | 234/1-234/4; | 235-242;     | 244;         | 245/1-245/3; |
| 246/1;       | 246/3-246/5; | 249/1-249/6; | 250/2-250/5; | 252/1-252/2; | 255/1-255/2; |              |
| 256/2-256/3; | 257-260;     | 262-266;     | 267/1;       | 268-271;     |              |              |

Betroffene Flurstücke der Flur 5 sind:

1 und 2

**§ 2 Gegenstand der Satzung**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung kann nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

**§ 3 Zuständigkeit**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Hennigsdorf erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Hennigsdorf erteilt.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Die den § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr.3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ändert oder abbricht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs.2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM, ab 01.01.2002 bis zu 25.564,59 Euro geahndet werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, den 19.07.2001

.....  
Schulz  
Bürgermeister

.....  
Ziesel  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 18.07.2001 beschlossene Satzung über Erhaltungssatzung „Cohnsches Viertel“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- öffentlich bekannt gemacht Amtsblatt Nr. 6/2001